

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefanie Mäde 563 2324 563 8015 stefanie.maede@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.07.2018
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0543/18/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>09.07.2018</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE "Kosten der Unterkunft II" (VO/0543/18) vom 21.06.2018</b>		

### Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Kosten der Unterkunft II“ (VO/0543/18) vom 21.06.2018

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschlussfassung entgegen.

### Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

### Beantwortung

*Die Antworten der Verwaltung sind kursiv dargestellt.*

*Die Behauptung, die bisherige Antwort auf Ihre Anfrage sei nichtssagend und wahrheitswidrig, wird mit Entschiedenheit zurückgewiesen.*

*Eine dahingehende statistische Auswertung zum Thema „Mietobergrenze“ bzw. „Kürzung Kosten der Unterkunft“ oder ähnliches ist über das hiesige Auszahlungsprogramm AKDN-passiv tatsächlich leider nicht möglich.*

*Hinsichtlich des Vorhaltes, dahingehende Anfragen seitens „FragdenStaat“ in der Vergangenheit beantwortet zu haben, wird mitgeteilt, dass die Datenbanken hinsichtlich der Widerspruchs- und Klageverfahren mit Aktenzeichen seitens der Fachkräfte der Rechtsbehelfsstelle in der Jobcenter Wuppertal AöR gespeist werden. Der „Oberbegriff“ hierzu lautet*

jeweils „Kosten der Unterkunft“; unabhängig hiervon, ob es sich um Mietkürzungen, nicht erteilte Kostenzusicherungen, Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, Kautionen, Renovierungskosten, Umzugskosten u.s.w. handelt.

Somit ist es möglich, auf entsprechende Anfragen unter Nennung konkreter gerichtlicher Aktenzeichen anonymisierte Urteile/Beschlüsse auf Nachfrage – dann natürlich zu einem konkreten Thema - zur Verfügung zu stellen.

Auch konnten im Rahmen einer anderen Anfrage nach dem IFG-NRW in der Vergangenheit vereinzelt ohne Nennung gerichtlicher Aktenzeichen einzelne Urteile/Beschlüsse auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden; dies war dem Umstand des guten Gedächtnisses einzelner Fachkräfte der Rechtsbehelfsstelle der Jobcenter Wuppertal AöR zu verdanken. Dies ist jedoch bei einem Zeitraum von 4 Jahren ausgeschlossen.

Die Statistiken der BA werden seitens der Jobcenter Wuppertal AöR eingespeist; unabhängig hiervon bilden die dortigen Zahlen nicht die tatsächlichen Mietkürzungen ab.

Die dortigen Daten und Zahlen wurden unzutreffend interpretiert.

Errechnet wurde aus den seitens der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Statistikdaten ein jeweiliger Fehlbetrag, welcher durch die Jobcenter Wuppertal AöR in rechtswidriger Weise nicht ausgezahlt worden sein sollte. Diese Rechnung ist in keinsten Weise repräsentativ, da sie weder berücksichtigt, dass es durchaus Fälle gibt, in denen nicht die tatsächlichen sondern lediglich die angemessenen Kosten der Unterkunft getragen werden mussten, noch, dass für den Zeitraum ab 01.01.2016 nach Umsetzung des neuen Mietpreisspiegels (zum 01.01.2017) die anerkannten Unterkunfts-kosten in jedem Einzelfall geprüft und ggfs. rückwirkend korrigiert wurden. Teilweise wurden sogar weiter zurückliegende Zeiträume angepasst.

Des Weiteren weisen die benannten Statistiken lediglich Gesamtzahlen hinsichtlich der tatsächlichen und der angemessenen Unterkunfts-kosten für den jeweiligen Monat aus. Über die Hintergründe, warum in den einzelnen Fällen nicht die tatsächlichen Unterkunfts-kosten berücksichtigt wurden, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Es kann hierbei verschiedene Gründe geben, dass nicht in jedem Fall die tatsächlichen Unterkunfts-kosten berücksichtigungsfähig waren. Neben der Unangemessenheit von Unterkunfts-kosten können beispielsweise höhere Unterkunfts-kosten auch nach einem nicht notwendigen Umzug nicht in voller Höhe anerkannt werden. In diesen Fällen hätte eine Heranziehung einer anderen Angemessenheitsrichtlinie keinerlei Auswirkung gehabt. Darüber hinaus könnte es sich weiter um Kürzungen Warmwasser etc. handeln.

Ebenfalls kann man aus diesen Gesamtzahlen nicht errechnen, ob durch die Anwendung einer anderen Angemessenheitsrichtlinie - als den Mietpreisspiegel der Stadt Wuppertal - automatisch in jedem Einzelfall die tatsächlichen Unterkunfts-kosten im vollen Umfang anerkannt worden wären.

Weshalb - ausweislich der Statistiken - es im September 2016 zu September 2017 zu einer Erhöhung der Differenz kam, ist aus den Statistiken leider nicht zu entnehmen.

Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen wird im Übrigen vollumfänglich auf die bisherigen Antworten zu Drucksache Nr. VO 0355/18 Bezug genommen.

Zusatzfrage: Wir bitten um eine Position der Stadtverwaltung zu der Fragestellung, dass auch nach den neuen KdU – Werten ein Großteil der Sozialmieten nicht mehr als „angemessen“ gelten und die Anmietung dieser Wohnungen vom Jobcenter/Sozialamt abgelehnt werden müssen. Wir fragen die Stadt Wuppertal, für den denn diese Wohnungen gedacht sind, wenn eben nicht für diese Bevölkerungsgruppe. Schließt sich die Stadt Wuppertal nicht der Auffassung an, dass Sozialwohnungsmieten grundsätzlich als „angemessen“ im Sinne des SGB II/SGB XII zu gelten haben?

Sofern ausreichender freifinanzierter Wohnraum zur Verfügung steht, stellt sich aus Sicht der Stadt Wuppertal diese Problematik in der Praxis nicht.